



Landessatzung der Partei
Alternative für Deutschland - AfD
Landesverband Bremen

Hinweis:

Gem. § 21 Abs.1 der Bundessatzung sind die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie § 19 der Bundessatzung für alle Gliederungen der Partei verbindlich. Die §§-Reihenfolge und der Text der §§ 2 bis 8 der Bundessatzung wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit in die Landessatzung übernommen. Nach jeder Änderung der §§ 2 bis 8 durch den Bundesparteitag muss die entsprechende Regelung der Landessatzung der Bundessatzung angepasst werden.

Inhalt

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	4
§ 2 - Mitgliedschaft (Es gilt der nachstehende § 2 der Bundessatzung)	4
§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft (Es gilt der nachstehende § 4 der Bundessatzung)	5
§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder (Es gilt der nachstehende § 5 der Bundessatzung)	6
§ 7 - Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder (Es gilt der nachstehende § 7 der Bundessatzung)	7
§ 8 - Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände (Es gilt der nachstehende § 8 der Bundessatzung)	8
§ 9 - Gliederung.....	8
§ 10 - Organe der Landesverbandes.....	9
§ 11 - Der Landesparteitag	9
§ 12 - Der Landesvorstand	12
§ 13 - Rechte und Pflichten des Landesvorstands	12
§ 14 - Sitzungen des Landesvorstandes	13
§ 15 - Landesprogrammkommission und Landesfachausschüsse	14
§ 16 - Junge Alternative	14
§ 17 – Mitgliederentscheid (Urabstimmung) und Mitgliederbefragung	15
§ 18 - Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen	15
§ 19 - Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat.....	16
§ 20 - Geltungsbereich der Landessatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang	16
§ 21 - Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	17

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband führt den Namen „Alternative für Deutschland Landesverband Bremen“.
- (2) Die Kurzbezeichnung der Partei lautet „AfD“, die des Landesverbandes „AfD LV Bremen“.
- (3) Der Landesverband hat seinen Sitz in Bremen.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundesland Bremen.

§ 2 - Mitgliedschaft (Es gilt der nachstehende § 2 der Bundessatzung)

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.

(2) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. Diese Regeln können auch Kriterien enthalten, wann eine Aufnahme in die Partei nicht möglich ist. Der Konvent kann vom Bundesvorstand beschlossene Regeln ändern und außer Kraft setzen.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der AfD und in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählervereinigung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen kann der Bundesvorstand beschließen. Handelt es sich um eine politische Vereinigung oder Wählervereinigung, die nur innerhalb der Grenzen eines Bundeslands tätig ist, entscheidet der zuständige Landesvorstand; der Bundesvorstand kann der Entscheidung des Landesvorstands widersprechen.

(4) Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der Partei sein. Als extremistisch gelten solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind. Der Konvent kann Bewertungen gemäß Satz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern.

(5) Personen, die Mitglied einer der in Absatz 4 bezeichneten Organisationen waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der zuständige Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit Zweidrittel seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet.

(6) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Absatz 4 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstands. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Unabhängig von Absatz 6 stellt das Verschweigen einer laufenden oder ehemaligen Mitgliedschaft in einer nach Absatz 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation

einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.

(8) Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Alternative für Deutschland ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands. Die Aufnahme von Personen, die innerhalb eines Jahres nach Austritt einen erneuten Aufnahmeantrag stellen, bedarf der Zustimmung des zuständigen Landesvorstands.

(9) Die Partei besteht gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Dasselbe gilt entsprechend für alle Untergliederungen der Partei.

§ 3 - Förderer (Es gilt der nachstehende § 3 der Bundessatzung)

(1) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Über Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstandes aufgehoben werden.

(2) Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag entspricht mindestens der Hälfte der in der Finanz- und Beitragsordnung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagungen zugelassen werden. Die zuständigen Parteigremien können beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an Fachausschüssen teilnehmen darf. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft (Es gilt der nachstehende § 4 der Bundessatzung)

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Der Aufnahmeantrag kann auch in elektronischer Form gestellt werden. Vor der Aufnahmeentscheidung ist von dem aufnehmenden Verband ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller zu führen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des niedrigsten rechtlich selbständigen Gebietsverbands, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat; die Landessatzungen können die zuständige Gliederungsebene abweichend regeln.

(2) Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbands dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies den übergeordneten Gebietsverbänden und der Bundespartei mit. Diese können binnen eines Monats der Aufnahme widersprechen. Ist nach Ablauf eines Monats bei der Bundesgeschäftsstelle kein Widerspruch eingegangen, bestätigt diese dem Bewerber und dem aufnehmenden Gebietsverband die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Annahmeerklärung beim Bewerber.

(3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

(4) Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ahnden. § 2 Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, sind Mitglieder grundsätzlich dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.

(6) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied bei Vorliegen eines sachlichen Grunds beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuschneiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden niedrigsten rechtlich selbständigen Gebietsverbands und des zuständigen Landesvorstands. Die Landesverbände können in ihren Satzungen Näheres regeln.

(7) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind regelhaft nur Mitglieder des Bundesverbands. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Absatz 6 zu beantragen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder (Es gilt der nachstehende § 5 der Bundessatzung)

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbands die Zwecke der Alternative für Deutschland zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft (Es gilt der nachstehende § 6 der Bundessatzung)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.

(2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen und an den Vorstand desjenigen Gebietsverbands gerichtet werden, der für die Mitgliedsaufnahme gemäß § 4 Absatz 1 zuständig ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn

- (a) wegen eines Betrags, der zwei Monatsbeiträge übersteigt, Verzug eingetreten ist,
- (b) daraufhin eine schriftliche oder elektronische Zahlungserinnerung versandt wurde,
- (c) frühestens einen Monat nach Versand der Zahlungserinnerung eine zweite Mahnung per Einschreiben erfolgt ist, in der auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hingewiesen worden ist und

- (d) der Rückstand einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung nicht vollständig ausgeglichen ist.

Der für den Beitragseinzug zuständige Gebietsverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft und deren Zeitpunkt ist dem bisherigen Mitglied mitzuteilen. Nach Fälligkeit gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig erstattet.

§ 7 - Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder (Es gilt der nachstehende § 7 der Bundessatzung)

(1) Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zu ständigen Kreisverbands und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Die Landessatzungen können Regelungen für Gliederungen unterhalb der Kreisebene schaffen. Gegen Mitglieder des Vorstands eines Gebietsverbands können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstands nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstands nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.

(2) Eine Abmahnung nach Absatz 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.

(3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:

- a) Enthebung aus einem Parteiamt
- b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.
Es gilt eine Ausschlussfrist von vier Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(5) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen.

(6) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.

(7) Ist ein Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 gestellt und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand durch einen von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefassten Beschluss den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z.B. eines Parteiambtes) ausschließen.

(8) Der Vorstand hat im Fall des Absatzes 7 die Eilmaßnahme binnen drei Tagen schriftlich zu begründen und beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. Das Schiedsgericht hat dem Antragsgegner unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und nach Eingang derselben binnen zwei Wochen über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Eilmaßnahme zu entscheiden.

(9) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

§ 8 - Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände (Es gilt der nachstehende § 8 der Bundessatzung)

(1) Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:

- a) Amtsenthebung seines Vorstands
- b) Auflösung des Gebietsverbands

(2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand

- a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet
- b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden, oder
- c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Der Landesparteitag beziehungsweise der Bundesparteitag hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 9 - Gliederung

(1) Der Landesverband kann durch Beschluss des Landesvorstandes nachgeordnete Gebietsverbände gründen, z. B. Kreisverbände.

(2) Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung eines nachgeordneten Gebietsverbandes darf der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen. Die Satzung ist beim Landesverband zu hinterlegen.

(3) Die nachgeordneten Gebietsverbände geben dem Landesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Parteitage. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben auf allen Parteitagen Rederecht.

(4) Die nachgeordneten Gebietsverbände stellen dem Landesvorstand die Protokolle ihrer Parteitage im Rahmen der satzungsmäßigen Fristen zur Verfügung und informieren unverzüglich über die Ergebnisse von Wahlen, personelle Veränderungen und die Kontaktdaten der gewählten Vorstandsmitglieder.

(5) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von drei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

§ 10 - Organe der Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesparteitag,
2. der Landesvorstand.

§ 11 - Der Landesparteitag

Allgemeines

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Landespartei. Er ist als ordentlicher Landesparteitag mindestens einmal kalenderjährlich oder als außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

(2) Der Landesparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederparteitag statt. Der Landesvorstand legt den Veranstaltungsort eines Landesparteitages unter der Maßgabe fest, dass der Landesparteitag abwechselnd in den verschiedenen Regionen des Landes (Bremen, Bremen-Nord und Bremerhaven) stattfinden soll.

Aufgaben

(3) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Landespartei. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über

- a) das Parteiprogramm
- b) die Landessatzung und die für die gesamte Landespartei maßgeblichen Ordnungen
- c) die Auflösung des Landesverbandes oder einzelner Kreisverbände sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

Darüber hinaus ist der Landesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen, soweit dies der Satzung nicht widerspricht.

(4) Der Landesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen. Der finanzielle Teil des Berichtes ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Landesvorstandes. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist allen Mitgliedern mit der Einladung zum Landesparteitag zu übersenden.

Einberufung

(5) Ein ordentlicher Landesparteitag wird vom Landesvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen an die Mitglieder schriftlich einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich, sofern das Mitglied eine E-Mail Adresse hinterlegt hat. Die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen sind mit zugänglich zu

machen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(6) Mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder können bis zwei Wochen nach Zugang der Einladung zum Parteitag eine Ergänzung oder Änderung der vorläufigen Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte beim Landesvorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen. Die Antragsteller bestimmen aus ihren Reihen einen Vertreter, der auf dem Parteitag den Antrag vorstellen kann und dafür ein entsprechendes Rederecht erhält. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Landesparteitag durch den Landesvorstand mitzuteilen ist. Der Landesvorstand kann dem Antrag auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sowie zu den gestellten Anträgen eine eigene Stellungnahme beifügen.

(6a) Zur Aufnahme in die Tagesordnung bedarf es einer einfachen Mehrheit auf dem Parteitag. Später eingegangene Ergänzungsanträge zur Tagesordnung bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Zweidrittelmehrheit. Nach Beschluss der Tagesordnung durch den Landesparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr möglich. Stimm- und Antragsberechtigt sind nur Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag nicht im Rückstand sind.

(7) Ein außerordentlicher Landesparteitag muss durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird

- a) durch Beschluss des Landesvorstandes oder
- b) durch Beschlüsse von mindestens drei Kreisvorständen. Dem Landesvorstand ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- c) durch ein Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes, mindestens jedoch fünfundzwanzig Mitgliedern.

Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf vierzehn Tage verkürzt werden. Ergänzungsanträge zum Einberufungsgrund des außerordentlichen Parteitages können innerhalb von sieben Tagen nach Versand der Einladung beim Landesvorstand eingereicht werden.

(8) Zwischen zwei außerordentlichen Landesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von sechs Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

Eröffnung, Tagesordnung

(9) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(10) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Hierzu können

- a) gemäß § 11 Absatz 6 und § 16 Absatz 3 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden,
- b) die Reihenfolge geändert oder
- c) Tagesordnungspunkte gestrichen werden.

Wahlen

(11) Der Landesparteitag wählt für zwei Jahre den Landesvorstand, das Landesschiedsgericht, die Delegierten für Bundesparteitage und den Konvent sowie die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Diese Wahlen finden gleich und geheim statt. Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter

werden in offener Abstimmung gewählt, wenn der Parteitag nichts anderes beschließt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Die Briefwahl ist nicht möglich.

(12) Der Landesparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder, Delegierte nach §11 Absatz 11, Rechnungsprüfer und Landesschiedsrichter abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen und von einem Zehntel der Mitglieder, mindestens jedoch fünfundzwanzig Mitgliedern namentlich unterzeichnet ist. Der Landesvorstand hat unverzüglich alle stimmberechtigten Mitglieder auf den Eingang eines Antrags auf Abwahl hinzuweisen.

Beschlussfassung

(13) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag mit einfacher Mehrheit, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

(14) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur verhandelt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist und dies vom Landesvorstand, zwei Kreisvorständen oder von fünf Mitgliedern beantragt wurde. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

(15) Entscheidungen über Auflösung des Landesverbandes oder eines Kreisverbandes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

(16) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung des Landesverbandes muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Die Auflösung des Landesverbandes bedarf der Zustimmung des Bundesparteitages.

(17) Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung von Kreisverbänden bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages mit einer Dreiviertelmehrheit.

Sonstiges

(18) Der Landesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag gewählte Person protokolliert. Der Landesvorstand hat ein Vorschlagsrecht. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern/Delegierten innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Näheres kann durch eine entsprechende Geschäftsordnung geregelt werden.

(19) Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Urabstimmung/Mitgliederentscheid nach § 17 oder eines als Mitgliederversammlung einberufenen Parteitages.

(20) Die Kandidatur für ein Parteiamt setzt eine mindestens sechsmonatige Mitgliedschaft ab Eintrittsdatum voraus. Im begründeten Einzelfall kann die Sperrzeit vom Landesparteitag durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

(21) Gäste und beratende Gremien werden nur auf Beschluss des jeweils zuständigen Organs zugelassen, das zugleich über deren Rederecht entscheidet.

§ 12 - Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- a) einem Landesvorsitzenden
- b) einem oder zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden
- c) dem Landesschatzmeister
- d) dem stellvertretenden Landesschatzmeister
- e) einem Schriftführer
- f) bis zu vier Beisitzern

(1a) Über die Anzahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden entscheidet vor der Wahl der Parteitag mit einfacher Mehrheit. Der Landesvorstand besteht ohne Kooptierte maximal aus neun Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

(3) Für ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes ist auf dem nächsten Landesparteitag eine Nachwahl vorzunehmen. Sofern es sich um einen außerordentlichen Landesparteitag handelt, kann der Parteitag mit einer Zweidrittelmehrheit die Nichtbefassung beschließen. Die Nachwahl ist in diesem Fall spätestens auf dem nächsten ordentlichen Parteitag vorzunehmen, sofern nicht ohnehin Neuwahlen des gesamten Vorstandes anstehen.

(4) Verfügt der Vorstand über keinen stellvertretenden Schatzmeister und scheidet der Schatzmeister aus dem Vorstand aus, muss unverzüglich aus der Mitte des Vorstandes durch Beschluss ein kommissarischer Schatzmeister gewählt werden. Der Vorstand bleibt beschluss- und geschäftsfähig.

(5) Im Landesvorstand soll höchstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestages, der Bremischen Bürgerschaft, Mitglied der Bundesregierung oder der Landesregierung sein.

(5a) Übernimmt ein Landesvorstandsmitglied eines der vorgenannten Mandate oder Ämter und wird dadurch das Quorum nach Absatz 4 überschritten, endet sein Vorstandsamt zum nächstfolgenden Landesparteitag.

§ 13 - Rechte und Pflichten des Landesvorstands

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages im Sinne von Bundes- wie Landessatzung und Programm.

(2) Der Landesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. Der Landesschatzmeister berichtet dem Landesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.

(3) Der Landesverband wird durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes, darunter mindestens der Landesvorsitzende oder ein stellvertretender Landesvorsitzender oder der Landesschatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Landesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Landesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Landesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Landesvorstandes und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Landesvorstandes zum hauptamtlichen Landesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

(5) Der Landesvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit bis zu fünf weitere Mitglieder der Landespartei mit beratender Stimme kooptieren.

(6) Der Landesvorstand führt halbjährlich eine Kreisvorsitzenden-Konferenz zum gegenseitigen Meinungsaustausch durch. Ihr gehören je ein Vertreter der Kreisverbände, ein Vertreter des Vorstandes der Jungen Alternative sowie einem Vertreter des Landesverbandes und soweit vorhanden der Landesgeschäftsführer an. Die Mitglieder des Landesvorstandes können ebenfalls teilnehmen.

§ 14 - Sitzungen des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Landesvorstand tagt mindestens vierteljährlich real oder fernmündlich.

(3) Sofern der Landesgeschäftsführer als gewähltes Mitglied nicht dem Landesvorstand angehört, nimmt er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil, sofern der Vorstand nichts Gegenteiliges beschließt.

(4) An den Sitzungen des Landesvorstandes können ohne Stimmrecht teilnehmen:

- a) Der Vorsitzende der Bürgerschaftsfraktion oder Gruppe der AfD
- b) die bremischen Bundestagsabgeordneten der AfD
- c) Der Vorsitzende der Gruppe oder Fraktion der Stadtverordnetenversammlung der AfD Bremerhaven

(5) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt.

(6) Der Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(7) Besteht der Landesvorstand wegen vorzeitigen Ausscheidens einzelner seiner Mitglieder nur noch aus fünf oder weniger stimmberechtigten Mitgliedern, ist unverzüglich ein Landesparteitag zur Vorstandsnachwahl einzuberufen. Ist die Vertretungsberechtigung des Landesvorstandes gem. § 13 Absatz 3 nicht mehr gegeben, obliegt es dem Landesvorstand, durch die Ernennung kommissarisch vertretungsberechtigter Landesvorstandsmitglieder die Vertretungsberechtigung des Landesvorstandes herzustellen. Der Vorstand hat unverzüglich einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem dann die Vorstandsnachwahl vorzunehmen ist.

§ 15 - Landesprogrammkommission und Landesfachausschüsse

Landesprogrammkommission

(1) Der Landesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei;
- b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen;
- c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Landtag sowie das Bundesprogramm ergänzende, landesspezifische Aussagen zu Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament;

(2) Die Landesprogrammkommission setzt sich zusammen aus

- a) je einem von den Landesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter
- b) zwei vom Landesvorstand entsandten Vertretern
- c) und sofern vorhanden einem Vertreter der AfD-Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft sowie einem Vertreter der Landesgruppe Bremen innerhalb der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag.

(3) Die Landesprogrammkommission gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus ihrer Reihe eine Koordinator und einen Stellvertreter in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit.

4) Die Parteimitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen. Den entsprechenden Auftrag zur Durchführung einer Urabstimmung nach § 17 Landessatzung beschließt die Landesprogrammkommission.

Landesfachausschüsse

(5) Den Landesfachausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereiches.
- b) Die Unterstützung der Landesprogrammkommission bei deren Aufgaben gemäß Absatz 1

(6) Die Landesfachausschüsse wählen jeweils selbständig einen Vorsitzenden und die Delegierten für die Bundesfachausschüsse und organisieren sich im erforderlichen Umfang selbst. Die Delegierten für die Bundesfachausschüsse sind vom Landesvorstand zu bestätigen. Näheres, wie weitere Befugnisse für die Landesfachausschüsse sowie deren Mitgliederanzahl, kann der Landesvorstand durch eine Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse regeln.

§ 16 - Junge Alternative

(1) Die Junge Alternative für Deutschland Bremen (JA Bremen) ist die Jugendorganisation des Landesverbandes und verfügt über Satzungs-, Programm- Finanz- und Personalautonomie.

(2) Die JA ist ein organisatorischer Zusammenschluss mit dem Ziel, das Gedankengut der AfD in ihrem Wirkungskreis zu verbreiten und dient als Vertretung junger Menschen und Innovationsmotor in der Partei. Zudem kann ihre Tätigkeit vom Landesverband der Mutterpartei insbesondere durch finanzielle Zuwendungen und den Austausch von Daten und Informationen unterstützt werden.

(3) Die JA hat das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes zu stellen.

(4) Die Tätigkeit der JA darf den Grundsätzen der AfD und ihrer Satzung nicht widersprechen.

(5) Vorstandsmitglieder der Jungen Alternative und ihrer Gliederungen müssen der Alternative für Deutschland angehören.

§ 17 – Mitgliederentscheid (Urabstimmung) und Mitgliederbefragung

(1) Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gemäß § 9 Absatz 3 Parteiengesetz der Beschlussfassung des Landesparteitags unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Parteitags der AfD anstelle des Parteitags gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Die Abstimmung erfolgt per Brief- oder Urnenwahl.

(2) Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Landesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

(3) Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Landesvorstands statt, im Übrigen auf Antrag

- (a) von einem Zehntel der Mitglieder, mindestens jedoch von 25 Mitgliedern oder
- (b) von 2 Kreisvorständen oder
- (c) des Landesparteitags

(4) Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest,

- (a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,
- (b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

(5) Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Landesvorstand beschließt.

§ 18 - Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und des Landesverbandes.

(2) Als Kandidat gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung des Parteitages zuständigen Vorstand schriftlich oder per Mail ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(3) Die Mitgliederversammlung legt das Wahlverfahren fest. Weiteres regelt die für den Landesverband gültige Wahlordnung.

§ 19 - Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

Nebentätigkeiten und Lobbyismus

(1) Abgeordnete der AfD im Europäischen Parlament, Bundestag oder in der Bremischen Bürgerschaft dürfen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten dürfen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.

(3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat darf sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Abs.1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der AfD gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand der AfD Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

Wider dem Berufspolitikertum

(5) Parteimitglieder sollen vor ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbarer Beruf. Kindererziehungszeiten gelten auch als berufliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1.

Unabhängigkeit der Vorstände

(6) Die Mitgliedschaft im Landesvorstand ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis

- (a) zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung nach § 17 der Bundessatzung,
- (b) zu einem Abgeordneten oder einer Fraktion im Europaparlament oder Bundestag oder Landesparlament,
- (c) zu einem anderen Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands.

Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Landesparteitag.

§ 20 - Geltungsbereich der Landessatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang

(1) Die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie des § 19 der Bundessatzung sind für alle Gliederungen des Landesverbandes verbindlich (§21 Abs.1 Bundessatzung).

(2) Die Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der Bundespartei, die Schiedsgerichtsordnung (SGO) der Bundespartei und die Wahlordnung der Bundespartei sowie die Geschäftsordnung der Bundespartei für Parteitage gelten einschließlich der Gebührenordnung des Bundesschiedsgerichts auch im Landesverband Bremen.

(3) Alternativ zum Wahlverfahren der Wahlordnung können Delegierte im Gruppenwahlverfahren gewählt werden.

§ 21 - Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Landesparteitag am 26.02.2017 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen des Landesverbandes Bremen.